

Bestattungs- und Friedhofswesen
Gemeindeschreiberei
Stadelfeldstrasse 20
3114 Wichtrach

kathrin.burri@wichtrach.ch

Aufhebungsgesuch

Name, Vorname der/s **Verstorbenen**

Geburtsjahr/e

Bestattungsjahr/e

Name, Vorname **Auftraggeber/in**

Adresse

Telefon

E-Mail

☐ Familiengrab ☐ Sarg-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahre (entsprechendes ankreuzen)

Das Aufheben einzelner Sarg-Reihen- und Urnengräber ist nicht möglich.

Familiengräber und Sarg-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre

(Artikel 9 Verordnung Bestattungs- und Friedhofswesen)

Sofern die untenstehende Ruhedauer abgelaufen ist, kann der Betriebsleiter Friedhof auf Gesuch hin, eine Aufhebung bewilligen. Eine Aufhebung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen, da Familien- und Kindergräber grundsätzlich weitergeführt werden.

- **Bei Familiengräber** muss nach Ablauf des Pachtvertrages noch eine 20-jährige Ruhedauer eingehalten werden (Ausnahmen sind möglich, sofern der Pachtvertrag abgelaufen ist).
- **Bei Sarg-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre** beträgt die Ruhedauer 25 Jahre.

Die Aufhebung erfolgt kostenlos. Bitte teilen Sie uns mit, ob der Grabstein der betroffenen Ruhestätte entsorgt/verwertet werden kann.

Verwertung/Entsorgung durch Betriebsleiter Friedhof ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Bewilligung

- ☐ Ruhedauer (25 Jahre bei Kindergrab oder Ablauf Pachtvertrag + 20 Jahre bei Familiengrab) ist eingehalten, das Grab kann aufgehoben werden
- ☐ Ausnahme bei Familiengrab: Pachtvertrag ist abgelaufen (ohne 20 Jahre), das Grab kann aufgrund der bisherigen Praxis aufgehoben werden
- ☐ Nein, Begründung:

Bendicht Gfeller
Betriebsleiter Friedhof

Ort, Datum

- ☐ Auftraggeber/in zugestellt

Kathrin Burri
Sachbearbeiterin

Ort, Datum

Der Betriebsleiter Friedhof, Bendicht Gfeller, Tel. +41 31 780 19 18, bendicht.gfeller@wichtrach.ch, wird sich zu gegebener Zeit bei Ihnen melden.

Kopie

- Gräberverwaltung